

CARL SCHMITT

Verfassungsrechtliche Aufsätze  
aus den Jahren 1924 – 1954



Duncker & Humblot · Berlin

CARL SCHMITT

Verfassungsrechtliche Aufsätze  
aus den Jahren 1924 – 1954



CARL SCHMITT

---

Verfassungsrechtliche Aufsätze  
aus den Jahren 1924 – 1954

Materialien zu einer Verfassungslehre

Vierte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

1. Auflage 1958
2. Auflage 1973
3. Auflage 1985
4. Auflage 2003

Unveränderter Nachdruck der 1958 erschienenen Auflage

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISBN 3-428-01329-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 

JOHANNES POPITZ

† 2. FEBRUAR 1945

IN MEMORIAM



## Vorwort

Mit dem Jahre 1929 begann eine Zeit der Wirtschafts- und Verfassungskrisen. Ein hervorragender Sachkenner, der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium Ernst Trendelenburg, hat das auslösende Ereignis dieser Krisenzeit, den Kurssturz an der New Yorker Börse von Ende Oktober 1929, mit dem Fenstersturz in Prag vom Mai 1618, dem auslösenden Ereignis des 30jährigen Krieges, in eine Parallele gebracht.

In Deutschland versuchte man der kritischen Situation mit den verfassungsrechtlichen Mitteln des Präsidialsystems und des Ausnahmezustandes zu begegnen. Hierbei hat sich eine Reihe von verfassungsrechtlichen Erkenntnissen und Begriffen ergeben, für welche die Aufsätze dieser Sammlung als verfassungsgeschichtliche Dokumente vorgelegt werden. Sie sind in bestimmten geschichtlichen Situationen entstanden, aber sie betreffen Themen, die auch heute noch das verfassungstheoretische Denken beschäftigen können: das Problem der negativen Mehrheiten und der Stabilität der Regierung; die Unterscheidung von Gesetz und Maßnahme; das System der Grundrechte und institutioneller Garantien; die Grenzen der Verfassungsänderung und die Frage nach dem Hüter der Verfassung; schließlich das neue Problem des rechtsstaatlichen Verfassungsvollzugs. Die Entwicklung vom Rechtsstaat zum Sozialstaat hält alle diese Fragen unerbittlich wach. Auch zu dem Thema Legalität und Legitimität haben sich in Deutschland in der Situation des Winters 1932/33 Einsichten ergeben, die heute noch Interesse verdienen, wenn man bedenkt, was sich im Frühjahr 1948 in der Tschechoslowakei als Parallelfall von der entgegengesetzten Seite her ereignet hat.

Die hier abgedruckten Aufsätze sind verfassungsgeschichtliche und rechtswissenschaftliche Dokumente zum Schicksal der Weimarer Verfassung. Zeitgeschichtlich stehen die Krisenmonate 1932/33 im Mittel-

punkt der Sammlung. Darin liegt eine gewisse Distanz zur Gegenwart. Bonn ist bekanntlich nicht Weimar, und die heutige Verfassungslage ist von der des Jahres 1932 durchaus verschieden. Trotzdem bleiben die Krisen-Erfahrungen der Weimarer Zeit für jede demokratische Verfassung wichtig und bedürfen einer sachlichen Betrachtung. Ein Teil der abgedruckten Aufsätze ist in der Nähe entscheidender Vorgänge entstanden und mit vollem Bewußtsein in die Waagschale der Zeit geworfen; alle aber gehen in ihren Thesen und Begriffen auf konkrete Situationen und Beobachtungen zurück und kommen deshalb als Materialien für eine Verfassungslehre wohl in Betracht. Die angefügten Bemerkungen sollen dem Leser informativische Hinweise geben und einen Durchblick durch die Fülle schwieriger Fragen erleichtern. Auf Kontroversen des Bonner Grundgesetzes gehe ich nicht ein, wenn sie auch gelegentlich erwähnt werden mußten. Das Sachregister kann dazu beitragen, begrifflich-systematische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Ereignisse des 20. Juli 1932 und die Streitpunkte des anschließenden Prozesses Preußen-Reich sind beiseite gelassen, weil sie durch das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 25. Oktober 1932 verfassungsrechtlich *res judicata* geworden sind, obwohl sie unbewältigte Geschichte blieben.

Ich widme diese Sammlung dem Andenken an Johannes Popitz, den Staatssekretär im Reichsfinanzministerium und letzten preussischen Finanzminister. Mit ihm war ich in Berlin seit 1929 durch gemeinsame Arbeit und wissenschaftliche Interessen, durch Nachbarschaft und persönliches Vertrauen und durch das gemeinsame deutsche Schicksal in wachsender Freundschaft bis zu seinem Tode am 2. Februar 1945 verbunden. Sein Aufsatz von 1931 über den Hüter der Verfassung ist hier (auf Seite 101) als verfassungsgeschichtliches Dokument mitabgedruckt.

Herbst 1957

Carl Schmitt

## Inhalt

Vorwort .....	7
---------------	---

### Ausgangslage

1. Reichstagsauflösungen (1924) .....	13
Nochmalige Reichstagsauflösung (1924) .....	13
Einmaligkeit und gleicher Anlaß bei der Reichstagsauflösung nach Art. 25 der Reichsverfassung (1925) .....	15
2. Staatsstreichpläne Bismarcks und Verfassungslehre (1929) .....	29
3. Zehn Jahre Reichsverfassung (1929) .....	34
4. Das Problem der innerpolitischen Neutralität des Staates (1930) ..	41

### Das Problem des Hüters der Verfassung und der verfassungsrechtlichen Garantien

5. Das Reichsgericht als Hüter der Verfassung (1929) .....	63
6. Die Auflösung des Enteignungsbegriffs (1929) .....	110
7. Ratifikation völkerrechtlicher Verträge und innerstaatliche Auswirkungen der Wahrnehmung auswärtiger Gewalt (1929) .....	124
8. Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung (1931) .....	140
9. Wohlerworbene Beamtenrechte und Gehaltskürzungen (1931) ....	174
10. Grundrechte und Grundpflichten (1932) .....	181
Formale Bestimmungen und Einteilungen 181 — Das Verhältnis des Grundrechtsteils zum organisatorischen Teil der Verfassung 189 — Sachliche Einteilung 206 — Grundpflichten 216 — Verschiedene Arten von Positivität, Vorbehalten, Geltungsvermutungen und Funktionen 217	

### Ausnahmestand und Bürgerkriegslage

11. Die staatsrechtliche Bedeutung der Notverordnung, insbesondere ihre Rechtsgültigkeit (1931) .....	235
12. Legalität und Legitimität (1932) .....	263
Das Legalitätssystem des Gesetzgebungsstaates 263 — Das Legalitätssystem des parlamentarischen Gesetzgebungsstaates 263 — Drei außerordentliche Gesetzgeber der Weimarer Verfassung 293 — Schluß 335	
13. Die Stellvertretung des Reichspräsidenten (1933) .....	351
14. Weiterentwicklung des totalen Staats in Deutschland (1933) .....	359
15. Machtpositionen des modernen Staates (1933) .....	367

### Allgemeines

16. Staat als ein konkreter, an eine geschichtliche Epoche gebundener Begriff (1941) .....	375
--	-----

17. Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft (1943/44) . . . . .	586
Geschichtliche Tatsache einer europäischen Rechtswissenschaft 386	
— Die Wissenschaft des römischen Rechts als Trägerin europäischer	
Rechtswissenschaft 391 — Krisis der gesetzestaatlichen Legalität,	
erstes Stadium: die Unterscheidung von Gesetz und Gesetzgeber	
397 — Zweites Stadium: der motorisierte Gesetzgeber 404 — Savigny	
als Paradigma 408 — Die Rechtswissenschaft als letztes Asyl 420	
18. Der Zugang zum Machthaber, ein zentrales verfassungsrechtliches	
Problem (1947) . . . . .	430
19. Das Problem der Legalität (1950) . . . . .	440
20. Rechtsstaatlicher Verfassungsvollzug (1952) . . . . .	452
21. Nehmen / Teilen / Weiden (1953) . . . . .	489
Ein Versuch, die Grundfragen jeder Sozial- und Wirtschaftsordnung	
vom <i>Nomos</i> her richtig zu stellen.	
 Namenverzeichnis . . . . .	 505
 Sachregister . . . . .	 508

## **Ausgangslage**



## **Reichstagsauflösungen (1924)**

### **a) Nochmalige Reichstagsauflösung**

#### **Ein staatsrechtlicher Hinweis**

Die Befugnis, den Reichstag aufzulösen, beruht auf Art. 25 der Weimarer Verfassung. Danach kann der Reichspräsident den Reichstag auflösen, jedoch — hier macht die Verfassung eine wichtige Einschränkung — „nur einmal aus dem gleichen Anlaß“. Die Auflösung von Parlamenten hat längst aufgehört, ein seltener Ausnahmefall zu sein und wiederholt sich in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen. Daher kann die Beschränkung auf den „gleichen Anlaß“ praktisch werden und ist bei jeder Auflösung ihr Grund oder Anlaß (beides bedeutet hier dasselbe) zu beachten. Die staatsrechtliche Literatur der Weimarer Verfassung hat nun zwar verschiedene hier naheliegende Fragen erörtert, z. B. welches die Folge einer mehrmaligen Auflösung trotz gleichen Anlasses wäre; ob der Reichstag eine solche ungültige Auflösung einfach ignorieren kann; wer in Zweifelsfällen entscheidet usw. Angesichts der letzten Reichstagsauflösung erhebt sich aber ein ganz anderes Problem.

Die Auflösungsverfügung vom 20. Oktober 1924 gibt den Grund der Reichstagsauflösung an. „Parlamentarische Schwierigkeiten machen die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsregierung und gleichzeitig die Bildung einer neuen Regierung auf der Grundlage der bisher befolgten Innen- und Außenpolitik unmöglich.“ Das bedeutet: der Reichstag ist in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht in der Lage, eine regierungsfähige Mehrheit zu bilden. Es zeigt sich eben besonders deutlich, daß Unklarheit und Zerrissenheit der Parteiverhältnisse die Voraussetzung einer parlamentarischen Regierung — einfache und berechenbare Mehrheiten — aufhebt. Anlaß dieser Reichstagsauflösung ist also die Regierungsunfähigkeit des Reichstages. Wie nun, wenn der neue, im Dezember 1924 gewählte Reichstag wiederum dieselbe Parteizersplitterung und infolgedessen eine gleiche oder ähnliche Unfähigkeit zeigt? Wenn wiederum gleiche oder ähnliche parlamentarische Schwierigkeiten die Beibehaltung der gegenwärtigen und gleichzeitig die Bildung einer neuen Regierung unmöglich machen? Wie die Dinge in Deutschland nun einmal

liegen, besteht immerhin eine solche Möglichkeit. Dann würde die jetzige Reichsregierung sich wiederum vor derselben Schwierigkeit sehen, und es wäre vernünftig, auch den neuen, regierungsunfähigen Reichstag wieder aufzulösen. Stände nun das Verbot des Art. 25 im Wege, weil die abermalige Auflösung aus dem gleichen Anlaß erfolgen würde wie die Auflösung vom 20. Oktober?

Hier tritt eine Grundschwierigkeit der Weimarer Verfassung zutage. Die Verfassung übernimmt den Parlamentarismus und hält es stillschweigend für selbstverständlich, daß eine auf parlamentarische Mehrheiten sich stützende Regierung funktionieren werde. Wenn man nun in die Verfassung hineinschrieb, daß der Reichstag nur einmal aus dem gleichen Anlaß aufgelöst werden dürfe, so setzte man voraus, daß der Reichstag zu einer politischen Frage eine Stellung einnehmen könnte, die von der politischen Überzeugung der Reichsregierung abwich. In diesem Falle darf der Reichstag aufgelöst werden, d. h. das Volk soll die Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Regierung entscheiden. Die Beratungen des Verfassungsausschusses, insbesondere die Äußerungen des Berichterstatters Dr. Abblat und des damaligen Reichsministers des Innern, Hugo Preuß, lassen darüber keinen Zweifel. „Der Präsident und die Regierung“, sagte Preuß, „sollen nicht die Möglichkeit haben, durch immer wiederholte Auflösung wegen derselben Frage — ich erinnere an die Konfliktzeit — zu versuchen, den Reichstag und die Wählerschaft allmählich mürbe zu machen. Durch die Auflösung wird Berufung an die Wähler eingelegt. Das Urteil der Wähler ist endgültig. In derselben Frage soll keine neue Berufung eingelegt werden können.“

Es ist also in Art. 25 vorausgesetzt, daß Reichsregierung und Reichstag in einer bestimmten Frage nicht übereinstimmen, z. B. der Reichstag eine Regierungsvorlage ablehnt, daß aber jeder von beiden zu einer bestimmten politischen Frage eine bestimmte Stellung einnimmt und die Wählerschaft durch Neuwahl sich für eine der beiden Meinungen entscheidet. Diese Voraussetzung trifft für die Auflösung vom 20. Oktober nicht zu. Ein ganz anderer Sachverhalt liegt hier vor, daß nämlich infolge seiner inneren Zerrissenheit der Reichstag überhaupt nicht in der Lage ist, eine klare Stellung zu nehmen und eine regierungsfähige Mehrheit zu bilden. Es handelt sich gar nicht um eine Meinungsverschiedenheit, über welche das Volk durch die Neuwahl mit Ja oder Nein entscheiden könnte, vielmehr soll die Neuwahl überhaupt erst die handlungsfähige, d. h. vor allem einer klaren Meinung fähige Mehrheit ermöglichen. Ehe das Volk entscheiden

kann, ob es die Politik des Parlaments oder die etwa abweichende Politik der Regierung billigt, muß es ein Parlament wählen, welches überhaupt eine Meinung haben und eine Politik machen kann. Würde dieses Ziel der Neuwahl nicht erreicht, würden sich bei den Wahlen im Dezember wiederum die beschämenden, unmöglichen Parteiverhältnisse ergeben, die zur Auflösung vom 20. Oktober 1924 geführt haben, so wäre die Reichsregierung zweifellos im Recht, wenn sie durch eine nochmalige Auflösung wieder den Versuch machte, die Voraussetzung für ein regierungsfähiges Parlament zu schaffen. Das wäre keine Auflösung „aus dem gleichen Anlaß“, welcher Art. 25 der Reichsverfassung entgegenstände, sondern der unumgängliche Weg, überhaupt erst die Voraussetzung zu schaffen, unter welcher die ganze Weimarer Verfassung und auch der Art. 25 steht, nämlich ein handlungsfähiges Parlament mit einer regierungsfähigen Mehrheit.

**b) „Einmaligkeit“ und „gleicher Anlaß“ bei der  
Reichstagsauflösung nach Art. 25 der Reichsverfassung**

Durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. März 1924 (RGBl. I, S. 173) wurde der deutsche Reichstag aufgelöst, wie die Verordnung sagt, „nachdem die Reichsregierung festgestellt hat, daß das Verlangen, die auf Grund der Ermächtigungsgesetze vom 13. Oktober und 8. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 945 und 1179) ergangenen und von ihr als lebenswichtig bezeichneten Verordnungen zur Zeit unverändert fortbestehen zu lassen, nicht die Zustimmung der Mehrheit des Reichstags findet“. Der am 4. Mai 1924 neugewählte Reichstag wurde dann wiederum aufgelöst, und zwar durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Oktober 1924 (RGBl. I, S. 713). Auch bei dieser Auflösung ist der Anlaß angegeben: „Parlamentarische Schwierigkeiten machen die Beibehaltung der gegenwärtigen Reichsregierung und gleichzeitig die Bildung einer neuen Regierung auf der Grundlage der bisher befolgten Innen- und Außenpolitik unmöglich.“ Anlaß der Auflösung vom 13. März war eine sachliche Meinungsverschiedenheit, ein Gegensatz zwischen Reichstagsmehrheit und Reichsregierung. Dadurch, daß der am 4. Mai neugewählte Reichstag dem Verlangen der Reichsregierung entsprach und die erwähnten Verordnungen fortbestehen ließ, war der Anlaß jener Auf-